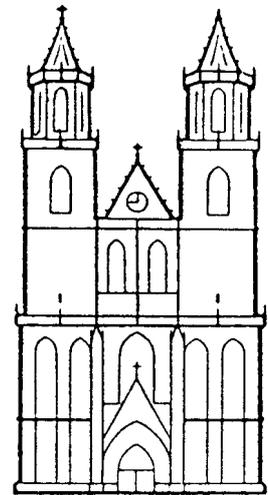


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2003

Magdeburg, den 15. März

Heft 3

Inhalt

A. Kirchliche Verlautbarungen, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen			
48. Fürbitte für die 3. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union vom 11.-12.04.2003 in Berlin-Spandau	37	61. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Prettin-Labrun, Kkrs. Wittenberg	55
49. Beschlüsse der Synode und der Kirchenleitung zur Kriegsgefahr im Irak	37	62. Urkunde über die Vereinigung von Kirchengemeinden zu den Kirchengemeinden Apollensdorf-Piesteritz, Reinsdorf und Straach sowie über den Zusammenschluß dieser Kirchengemeinden zum Kirchspiel Dobien, Kkrs. Wittenberg	55
50. Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes	38	63. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Dederstedt-Hedersleben, Kkrs. Eisleben	55
50.1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland	39	64. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Teicha, Kkrs. Halle-Saalkreis	56
50.2 Aktuelle Fassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD)	39	65. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Auleben-Hamma, Kkrs. Südharz	56
51. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Bad Lauchstädt, Kkrs. Merseburg	43	66. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Silkerode, Kkrs. Südharz	56
52. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Rippachtal, Kkrs. Merseburg	52	67. Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden St.Blasii-Petri-Nikolai und Beatae Mariae virginis in valle in Nordhausen zur Evangelischen Kirchengemeinde St.Blasii-Altendorf in Nordhausen sowie die Auflösung des Kirchspiels St.Blasii-Petri-Altendorf, Kkrs. Südharz	56
53. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Lützens Land, Kkrs. Merseburg	52	68. Urkunde über die Aufhebung des Kirchspiels Matthäus und Kreuz Magdeburg sowie über die Erweiterung des Kirchspiels Magdeburg-West, Kirchenkreis Magdeburg	57
54. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Langeneichstädt, Kkrs. Merseburg	53	69. Errichtung und Aufhebung von Stellen	57
55. Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Zorbau, Kkrs. Merseburg	53	C. Personalnachrichten	58
56. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Radis, Kkrs. Wittenberg	53	D. Stellenausschreibungen	58
57. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Pratau, Kkrs. Wittenberg	54	E. Bekanntmachungen und Mitteilungen	59
58. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Zörbig, Kkrs. Wittenberg	54	6. Freie Stellen	59
59. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Seegrehna-Selbitz, Kkrs. Wittenberg	54	7. Kollektendank	59
60. Urkunde über die Bildung des Kirchspiels Gräfenhainichen, Kkrs. Wittenberg	54		

A. Kirchliche Verlautbarungen, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

48. Fürbitte für die 3. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union vom 11. bis 12. April 2003 in Berlin-Spandau

In der Zeit vom 11. bis 12. April findet im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau die 3. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union statt. Im Mittelpunkt der außerordent-

lichen Tagung steht hauptsächlich die Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union im Blick auf die zum 1. Juli 2003 in Kraft tretende Verschmelzung der EKU mit der Arnoldhainer Konferenz zur „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten zwischen dem 7. und 13. April 2003 Fürbitte für die Tagung der EKU-Synode zu halten.

Magdeburg, den 24. Februar 2003 Für das Konsistorium
ZD-T-L- 1043 Hartmann

49. Beschlüsse der Synode und der Kirchenleitung zur Kriegsgefahr im Irak

Hiermit wird der Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom November 2002 und der Beschluss der Kirchenleitung vom 17./18. Januar 2003 zur drohenden Kriegsgefahr im Irak veröffentlicht.

Magdeburg, den 5. Februar 2003 Für das Konsistorium
ZD-ÖD 0116 Brecht

Zur Kriegsgefahr im Irak

Die Synode macht sich die Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 2002 zur Kriegsgefahr im Irak zu eigen (s. Anhang).

Sie bestärkt die politischen Entscheidungsträger in Deutschland darin, der kriegerischen Konfliktlösung zu widerstehen. Sie ermutigt sie, der Option der Gewaltvermeidung absolute Priorität zu geben.

Beschlüsse
7. Tagung der 9. Synode der EKD (Timmendorfer Strand, 3.-8. November 2002)

Beschluss zur Gefahr eines Angriffskrieges gegen den Irak

Beschluss
der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 7. Tagung zur Gefahr eines Angriffskrieges gegen den Irak

Die Synode lehnt einen Angriff gegen den Irak mit dem Ziel, Saddam Hussein aus dem Amt zu drängen, ab. Sie macht sich damit die Erklärung des Rates der EKD vom 6. September 2002 (s. Anlage) zu eigen, darunter den dort unterstrichenen Grundsatz, dass die Anwendung militärischer Gewalt nur nach den Regeln des Völkerrechts erfolgen darf. Das Völkerrecht und ebenso das deutsche Verfassungs- wie Strafrecht verbieten jeden Angriffskrieg. Die Synode verkennt nicht die Gefahren, die von Massenvernichtungswaffen in der Hand eines Regimes ausgehen, das bisher die entsprechenden UN-Resolutionen missachtet und solche Waffen in der Vergangenheit bereits eingesetzt hat.

Die Synode bekräftigt ihre bisherigen friedensethischen Aussagen, die sie zuletzt am 8. November 2001 in Amberg aktualisiert hat und erinnert insbesondere daran, dass militärische Gewalt nur dann angewendet werden darf, wenn gewährleistet ist, dass

- „- ein solches Eingreifen im Rahmen und nach den Regeln der Vereinten Nationen erfolgt,
- die Politik im Rahmen des Schutzes oder der Wiederherstellung einer rechtlich verfassten Friedensordnung über klar angebbare Ziele einer Intervention verfügt,
- die an den Zielen gemessenen Erfolgsaussichten realistisch veranschlagt werden,

- von Anfang an bedacht wird, wie eine solche Intervention beendet werden kann.

Zu berücksichtigen ist bei einem solchen Einsatz militärischer Mittel weiterhin, ob solche Maßnahmen letztendlich den Aufbau und die Weiterentwicklung einer internationalen Rechtsordnung eher stärken oder schwächen.“

Sie stellt sich an die Seite all der Kirchen in den Vereinigten Staaten von Amerika, die ihre Regierung nachdrücklich aufgefordert haben, von den Kriegsplänen gegen den Irak Abstand zu nehmen. Wir beten für den Tag, an dem das irakische Volk in Frieden und Freiheit leben kann.

Die Synode bittet das Kirchenamt darum, diese Erklärung ins Englische zu übersetzen und den Partnerkirchen in den USA sowie den Kirchen im Irak zu übersenden.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002
Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Gemeinsame Erklärung evangelischer Kirchen in Deutschland
und in den Vereinigten Staaten

„Krieg ist keine Antwort! Frieden ist der Weg zum Frieden!“

„Könnten wir doch hören, was Gott der HERR redet, dass er Frieden zusagte seinem Volk und seinen Heiligen, damit sie nicht in Torheit geraten.“ Psalm 85,9

Mit großer Sorge nehmen wir die Vorbereitung eines Krieges gegen den Irak wahr. Immer mehr Panzer und Soldaten werden in die Golfregion gebracht. Ein Krieg wird immer wahrscheinlicher. Die Arbeit der UN-Waffeninspektoren scheint an den Kriegsvorbereitungen der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten nichts ändern zu können - unabhängig davon, welches Ergebnis die Arbeit der Vereinten Nationen ans Licht bringt. In den Medien wird das Datum des Kriegsbeginns schon diskutiert.

Das sind alarmierende Zeichen. Wir spüren die wachsende Angst in unseren Kirchengemeinden und in unserem Volk. Das Gefühl von Ohnmacht wächst – Resignation macht sich breit, äußert sich im Wegschauen - aber auch in zornigen Aktionen.

Wir erklären gemeinsam: Krieg ist keine Antwort! Krieg ist selbst eine Niederlage! Frieden ist der Weg zum Frieden! Die Erfüllung der UN-Charta, die Präventivkriege kategorisch ausschließt, und die Erfüllung des deutschen Grundgesetzes, das Teilnahme an Angriffshandlungen gegen andere Staaten untersagt, ist unter allen Umständen einzuhalten.

Dauerhafte Sicherheit ist immer gemeinsame Sicherheit. Und diese Sicherheit lässt sich nicht durch militärische Erfolge schaffen. Krieg schürt neuen Hass. Und neu entfacht Hass wird zu neuem Terrorismus führen. Der Terror kann die ganze Welt mit seinem Schrecken überziehen. Politische Stabilität, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entfaltung für alle Völker sind für den Frieden unabdingbar. Diese Erfahrung haben die Völker Europas im vergangenen Jahrhundert immer wieder gemacht. Daran gilt es festzuhalten, und sie der Welt immer wieder mitzuteilen.

Darum sagen wir:

- NEIN zu allem, was in den Krieg führt.
- NEIN zu allen Anmaßungen der Mächtigen gegen geltendes internationales Recht.
- NEIN zum Versuch, Terror mit Krieg zu überwinden; der ganze Völker wegen einzelner Diktatoren leiden lässt.
- NEIN zu allem, was die Kluft zwischen den Kulturen verbreitert.

- JA zu aller konsequenten Verfolgung und Verurteilung von Terroristen und Terrorgruppen auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit.
- JA zu allen entschlossenen politischen Schritten im Rahmen der Vereinten Nationen, ihrer Charta und ihrer Resolutionen.

- JA zu jeder geduldigen, mutigen, gewalteindämmenden Friedensoffensive, die den Frieden mit dem Feind sucht, statt ihn mit Krieg loszuwerden.

Unsere Kirchengemeinden und alle - die sich aus christlicher Verantwortung - für den Frieden engagieren bitten wir:

- Werft in dieser bedrängten Situation euer Vertrauen nicht weg.
- Lasst euch nicht von dem Geist der fatalen Zwangsläufigkeit prägen und lähmen.
- Widersteht aller Resignation.
- Sucht Hilfe und Geborgenheit im Gebet und Hören auf Gottes Wort.
- Ruft zu Friedensgebeten auf und verschweigt nicht eure Sorgen und euren Protest in der Öffentlichkeit.
- Beteiligt euch an der Aktion der Leipziger Nikolai-Gemeinde, ein sichtbar weißes Band als Zeichen des Protestes gegen die Kriegsvorbereitung zu tragen.
- Nutzt die Möglichkeit unserer weltweiten ökumenischen Kontakte zur Werbung für den Frieden.
- Lasst euch nicht abbringen vom Weg des Friedens und von der Einsicht, dass Krieg nach Gottes Willen nicht sein soll.

für die United Church of Christ - John Deckenback
(Minister, Central Atlantic Conference, Baltimore)

für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen -
Axel Noack (Bischof, Magdeburg)

Die United Church of Christ (UCC) ist eine der großen Kirchen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Sie wurde 1957 gegründet - durch den Zusammenschluss zweier protestantischer Kirchen. Unter dem Dach der UCC sind evangelische Christen verschiedener Konfessionen und Traditionen zu einer Kirche vereinigt. John Deckenback ist Conference Minister; dieser Titel und die damit verbundenen Aufgaben sind vergleichbar mit denen eines protestantischen deutschen Bischofs. John Deckenback leitet das Kirchengebiet Central Atlantic.

Die Kirchenprovinz Sachsen ist bereits seit vielen Jahren mit der UCC partnerschaftlich verbunden. Mehr Informationen zur United Church of Christ unter www.ucc.org.

50. Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes

Die Synode der EKD hat das nachstehend veröffentlichte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassen. Das entsprechende Stammgesetz ist im Amtsblatt der Kirchenprovinz Sachsen 1994 Seite 29 veröffentlicht worden.

Für die praktische Handhabung wird nachfolgend der Text des Datenschutzgesetzes mit den eingearbeiteten Änderungen abgedruckt.

Magdeburg, den 24. Februar 2003
FL-F 5522

Im Auftrag
Ermisch

50.1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikel 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Nr. 2 werden nach der Zahl 25 die Wörter „so wie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten“ gestrichen.
 - In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden“ durch die Wörter „diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein“ ersetzt.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.“
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
Vor das Wort „Daten“ wird das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogener“ eingefügt.
 - In Nummer 1 und 2 wird vor dem Wort „Daten“ jeweils das Wort „personenbezogener“ eingefügt.
 - In Nummer 3 wird nach dem Wort „gewonnener“ das Wort „personenbezogener“ eingefügt.
 - In Nummer 3 a werden die Wörter „durch die speichernde an die aufnehmende Stelle“ ersetzt durch die Wörter „an Dritte“.
 - In Nummer 3. b) werden die Wörter „von der speichernden Stelle“ gestrichen.
 - In Nummer 4 und 5 wird vor dem Wort „Daten“ jeweils das Wort „personenbezogener“ eingefügt.
 - Absatz 6 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:
Vor das Wort „Daten“ wird das Wort „personenbezogener“ eingefügt.
 - Absatz 7 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:
Vor das Wort „Daten“ wird das Wort „personenbezogener“ eingefügt.
 - Nach Absatz 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:
„(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.“
 - Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - Das Wort „Speichernde“ wird durch das Wort „Verantwortliche“ ersetzt.
 - Vor dem Wort „Daten“ wird das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
 - Das Wort „speichert“ wird ersetzt durch die Wörter „erhebt, verarbeitet oder nutzt“.
 - Nach dem Wort „oder“ wird das Wort „dies“ eingefügt.
 - Nach Absatz 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:
„(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.“
 - Absatz 9 wird Abs. 10 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „speichernden“ ersetzt durch das Wort „verantwortlichen“.
 - In Satz 2 wird nach dem Wort „Auftrag“ das Wort „erheben“ und ein Komma eingefügt.
 - Nach Absatz 10 werden folgende Absätze angefügt:
„(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugun-

gen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf deren personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende Stelle oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a angefügt:

„ § 2 a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder nur so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“

4. § 3 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „erhebenden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „vorsieht“ ein Komma und die Wörter „zwingend voraussetzt“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3a Abs. 3 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
 5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes ernsthaft gefährdet würde,
 6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
 7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Abs. 1 wird zu § 3.
 - aa) § 3 erhält folgende Überschrift „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“.
 - bb) Die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung“ werden ersetzt durch die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten“.
- b) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Einwilligung der Betroffenen

(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz wird das Wort „speichernden“ ersetzt durch das Wort „verantwortlichen“.
- b) In Absatz 2 werden
 - aa) In Nummer 1 nach dem Wort „vorsieht“ die Wörter „oder zwingend voraussetzt“ angefügt.
 - bb) in Nummer 6 wird das Wort „speichernde“ ersetzt durch das Wort „verantwortliche“.
- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und Satz 2 das Wort „speichernde“ jeweils ersetzt durch das Wort „verantwortliche“;
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.“

8. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „bei der Datenverarbeitung beschäftigten“ werden ersetzt durch die Wörter „mit dem Umgang von Daten betrauten“;
- b) hinter dem Wort „unbefugt“ werden die Wörter „zu erheben“ und ein Komma eingefügt.

9. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter
 - aa) „in einer Datei“ ersetzt durch „automatisiert in der Weise“;
 - bb) „bei der“ ersetzt durch das Wort „dass“;
 - cc) nach dem Wort „festzustellen“ werden die Wörter „welche Stelle die Daten gespeichert hat“ und ein Komma eingefügt.
- b) In Satz 2 werden
 - aa) das Wort „speichernde“ gestrichen;

- bb) nach dem Wort „Stelle“ ein Komma sowie die Worte „die die Daten gespeichert hat“ und ein Komma eingefügt;
- c) In Satz 3 werden die Wörter „die speichernde“ ersetzt durch das Wort „jene“.

10. Nach § 7 werden die §§ 7a und 7 b wie folgt eingefügt:

„§ 7 a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch – elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch – elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.
- (4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7 b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereit hält, muss die betroffene Person
 - 1. über ihre Identität und Anschrift,
 - 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 - 3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15 a und 16 ausüben kann, und
 - 4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen
 unterrichten, soweit sie nicht bereits Kenntnis erlangt hat.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für die betroffene Person eindeutig erkennbar sein.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe „250.000,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „125.000,- Euro“ ersetzt;
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Datei“ ersetzt durch die Wörter „automatisierte Verarbeitung“;
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 852“ ersetzt durch die Angabe „sind die §§ 199, 852“;
- d) in Absatz 6 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ und das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Daten“ wird das Wort „verarbeiten“ ersetzt durch die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“.

13. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a
Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Daten empfangenden Stellen“ gestrichen und ersetzt durch die Wörter „Dritte, an die übermittelt wird“;
- b) in Absatz 3 werden
 - aa) nach dem Wort „Datenschutzbeauftragte“ die Wörter „sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz“ eingefügt;
 - bb) nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.“

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Verarbeitung“ das Wort „Erhebung“ und ein Komma eingefügt;
- b) in Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „erhoben“ und ein Komma eingefügt;
- c) Absatz 2 erfährt folgende Änderung:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Datenverarbeitung“ durch die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung“ ersetzt;
 - bb) nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.“;
- d) in Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Stelle“ das Wort „erheben“ und ein Komma eingefügt;
- e) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.“

16. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies“ eingeschoben.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird
 - aa) nach Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt: „2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder“;
 - bb) Nummer 2 wird Nummer 3;
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ geändert in „Absatz 1 Nr. 3“;
 - bb) An Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.“

18. a) § 14 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. Name der verantwortlichen Stelle.“

- bb) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
Das Wort „Dateien“ wird ersetzt durch das Wort „Datenverarbeitungsprogramme“;
- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8;
- dd) nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.“
- b) Absatz 3 wird ersetzt durch den bisherigen Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für
 1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und
 2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.“

19. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1
 - aa) wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und“
 - bb) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „speichernde“ ersetzt durch das Wort „verantwortliche“.

20. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.“

21. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Daten“ ein Semikolon und das Wort „Widerspruchsrecht“ eingefügt;
- b) in Absatz 1 Satz 2 werden
 - aa) nach den Wörtern „personenbezogene Daten“ die Wörter „in Akten“ ersetzt durch „, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“;
 - bb) die Wörter „der Akte zu vermerken oder auf sonstige“ ersetzt durch das Wort „geeigneter“;
- c) in Absatz 2
 - aa) im ersten Halbsatz werden die Wörter „in Dateien“ ersetzt durch „, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“;
 - bb) in Nummer 2 wird das Wort „speichernde“ ersetzt durch das Wort „verantwortliche“;
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „in Dateien“ ersetzt durch „, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“;
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
„(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine auto-

matisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.“;

- f) in Absatz 5 werden die Wörter „in Akten“ ersetzt durch „, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind,“;
- g) in Absatz 6 Nummer 1 wird das Wort „speichernden“ ersetzt durch das Wort „verantwortlichen“.

22. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21
Meldepflicht

- (1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.
- (2) Die Meldung hat die in § 14 Abs. 2 Nummer 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.
- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.“

23. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

- (1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und soll erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.
- (2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
- (3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere
 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.
- (5) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

- (6) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.“

24. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird

- a) das Wort „kirchlichen“ Stelle nach dem Wort „verpflichteten“ gestrichen,
- b) das Wort „speichernden“ wird in das Wort „verantwortlichen“ geändert.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Eingliederung“ durch das Wort „Eingehung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2. wird am Ende nach dem Wort „erfordert“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 am Ende werden die Wörter „nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig“ ersetzt durch die Wörter „ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.“.
- d) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechtigte Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt.“.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „bestimmte Forschungsvorhaben“ ersetzt durch die Wörter „Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“.

27. § 26 erhält folgende Änderungen:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Verarbeitung“ „Erhebung“ und ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1:
 - aa) Nach dem Wort „journalistisch-redaktionellen“ wird das Wort eingefügt „oder literarischen“;
 - bb) die Angabe „§§ 6 und 9“ wird geändert in die Angabe „§§ 6, 8 und 9“.
- c) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „journalistisch-redaktionelle“ das Wort „oder literarische“ eingefügt.

Artikel 2 Schlussvorschriften

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
2. Die Anlage zu § 9 wird wie folgt gefaßt:
„Anlage zu § 9 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder

ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.“

50.2 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD)

Vom 12. November 1993 (ABl.EKD S. 505) - geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl.EKD S. 381)

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sollen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.
- (3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:
 1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
 2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.
- (4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.
- (5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren

Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
 - a) die Daten an Dritte weitergegeben werden oder
 - b) Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.
- (10) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 2 a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 3 a

Einwilligung der Betroffenen

- (1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4

Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen kirchlichen Stelle erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt, zwingend voraussetzt oder
 2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern

- a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
 - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.
- (3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.
- (4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.
- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit
- 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
 - 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3a Abs. 3 eingewilligt hat,
 - 3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
 - 4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
 - 5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes gefährdet würde,
 - 6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
 - 7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

§ 5

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
- 1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
 - 2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 - 3. die betroffene Person eingewilligt hat,
 - 4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass

sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,

- 5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 - 6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 - 7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
 - 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 - 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
- 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
 - 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

§ 6

Datengeheimnis

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind - soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden - bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

- (1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

- (2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

§ 7 a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.
- (2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.
- (4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7 b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereit hält, muss die betroffene Person
1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15 a und 16 ausüben kann, und
 4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit die betroffene Person nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

- (2) Die nach Abs. 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 8

Schadensersatz durch kirchliche Stellen

- (1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach ande-

ren kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

- (2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 125 000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 125 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen im dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.
- (3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung sind die §§ 199, 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.
- (7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 9 a

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermög-

licht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

- (2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
 1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Dritte, an die übermittelt wird,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,
 4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offen stehen.

§ 11

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.
- (2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen. Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.
- (3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die

beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.
- (4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.
- (6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 13

Datenübermittlung an sonstige Stellen

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

- (2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.
- (4) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.
- (5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

§ 14

Durchführung des Datenschutzes

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.
- (2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über
 1. Name der verantwortlichen Stelle,
 2. die Bezeichnung und die Art der Datenverarbeitungsprogramme,
 3. deren Zweckbestimmung,
 4. die Art der gespeicherten Daten,
 5. den betroffenen Personenkreis,
 6. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
 7. die Regelfristen für die Löschung der Daten,
 8. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,
 9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für
 1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und
 2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.

- (4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.

§ 15

Auskunft an die betroffene Person

- (1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über
 1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.
- (2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.
- (4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 15 a

Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

§ 16

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder

2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
 1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- (6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
 1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären, und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.
- (7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.
- (8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17

Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

§ 18

Beauftragte für den Datenschutz

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.
- (2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.
- (3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.
- (4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.
- (5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.
- (6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.
- (7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 19

Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.
- (2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.
- (3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.
- (4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.
- (5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer

Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

- (6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.
- (7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:
 1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
 2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
 3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
 4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

- (8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.
- (9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20

Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.
- (2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.
- (4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21

Meldepflicht

- (1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.
- (2) Die Meldung hat die in § 14 Absatz 2 Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.

§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

- (1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und sollte erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.
- (2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
- (3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere
 1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.
- (5) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.
- (6) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständige Stelle anzuzeigen.

§ 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

- (1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.
- (2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

- (1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.
- (2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und
 1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
 2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder
 3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.
- (3) Die Übermittlung an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.
- (4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.
- (5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.
- (7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

- (1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke

der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.
- (4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn
 1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

- (1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6, 8 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.
- (2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einseitenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.
- (2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.
- (3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergän-

zend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlage (zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass Überprüfung und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

51. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Bad Lauchstädt, Kirchenkreis Merseburg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Lauchstädt, Bündorf, Delitz am Berge und Dörstewitz werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Bad Lauchstädt“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Merseburg, den 24. Januar 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Merseburg

L.S.

Lenk
Die Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Bad Lauchstädt“ zu.

Magdeburg, den 29. Januar 2003
Pr(R)-0432

Andrae
Konsistorialpräsidentin

L.S.

52. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Rippachtal, Kirchenkreis Merseburg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Dehltitz-Lösau, Großgöhrn, Pobles, Pörsten und Poserna werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Rippachtal“.
- (3) Das bisherige Kirchspiel Großgöhrn ist aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Merseburg, den 24. Januar 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Merseburg

L.S.

Lenk
Die Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Rippachtal“, zu.

Magdeburg, den 29. Januar 2003
Pr (R)-0432

Andrae
Konsistorialpräsidentin

L.S.

53. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Lützens Land, Kirchenkreis Merseburg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Be-

teiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Groß- und Kleingörschen sowie die Evangelischen Kirchengemeinden Lützen, Röcken-Bothfeld, Meuchen und Starsiedel werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Lützener Land“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Merseburg, den 24. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Merseburg
L.S. Lenk
Die Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Lützener Land“ zu.

Magdeburg, den 29. Januar 2003
Pr(R)-0432
L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

54. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Langeneichstädt“, Kirchenkreis Merseburg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden St. Wenzel Langeneichstädt, St. Nikolai Langeneichstädt, Oechlitz, Oberwünsch und Niederwünsch werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Langeneichstädt“.
- (3) Das bisherige Kirchspiel Wünsch ist aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Merseburg, den 24. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Merseburg
L.S. Lenk
Die Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Langeneichstädt“ zu.

Magdeburg, den 29. Januar 2003
Pr(R)-0432
L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

55. Urkunde

über die Erweiterung des Kirchspiels Zorbau, Kirchenkreis Merseburg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Abs. 2 Kirchspielgesetz wird mit Zustimmung der Beteiligten und nach Anhörung der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Das Evangelische Kirchspiel Zorbau, bisher bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Gerstewitz, Nellschütz und Zorbau, wird um die Evangelischen Kirchengemeinden Taucha, Granschütz und Selau erweitert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Merseburg, den 24. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Merseburg
L.S. Lenk
Die Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Erweiterung des Evangelischen Kirchspiels Zorbau zu.

Magdeburg, den 29. Januar 2003
Pr(R)-0432
L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

56. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Radis, Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Radis und Schleesen werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Radis“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 8. Januar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Wittenberg
L.S. Beuchel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Radis zu.

Magdeburg, den 21. Januar 2003
Pr (R)-0432
L.S. Andrae
Konsistorialpräsidentin

57. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Pratau, Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Dabrun, Eutzsch, Pratau und Wartenburg werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Pratau“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 8. Januar 2003 Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises Wittenberg

L.S. Beuchel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Pratau zu.

Magdeburg, den 21. Januar 2003 Andrae
Pr (R) 0432 Konsistorialpräsidentin
L.S.

58. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Zörbig, Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Zörbig, Glebitzsch, Göttnitz, Großzöberitz, Quetzdölsdorf, Rieda, Spören, Stumsdorf und Werben werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Zörbig“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 8. Januar 2003 Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Wittenberg

L.S. Beuchel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Zörbig zu.

Magdeburg, den 21. Januar 2003 Andrae
Pr (R)-0432 Konsistorialpräsidentin
L.S.

59. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Seegrehna-Selbitz, Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Seegrehna und Selbitz werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Seegrehna-Selbitz“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 8. Januar 2003 Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises Wittenberg

L.S. Beuchel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Seegrehna-Selbitz“ zu.

Magdeburg, den 21. Januar 2003 Andrae
Pr(R)-0432 Konsistorialpräsidentin
L.S.

60. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Gräfenhainichen, Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Gräfenhainichen, Jüdenberg, Möhlau und Zschornowitz werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Gräfenhainichen“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 8. Januar 2003 Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Wittenberg

L.S. Beuchel
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Gräfenhainichen zu.

Magdeburg, den 21. Januar 2003 Andrae
Pr (R) 0432 Konsistorialpräsidentin
L.S.

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels Dederstedt-Hedersleben zu.

Magdeburg, den 3. Februar 2003
Pr(R)-0432

Andrae
Konsistorialpräsidentin

L.S.

64. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Teicha, Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Teicha, Sennewitz und Morl werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen:

„Evangelisches Kirchspiel Teicha“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Halle, den 23. Januar 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Halle-Saalkreis

L.S.

Manser
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Evangelischen Kirchspiels Teicha zu.

Magdeburg, den 17. Februar 2003
Pr(R)-0432

Andrae
Konsistorialpräsidentin

L.S.

65. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Auleben-Hamma, Kirchenkreis Südharz

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Auleben und Hamma werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Auleben-Hamma“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Nordhausen, den 21. Februar 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Südharz

L.S.

Stauss
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels Auleben-Hamma zu.

Magdeburg, den 25. Februar 2003
Pr (R)-0432

Andrae
Konsistorialpräsidentin

L.S.

66. Urkunde

über die Bildung des Kirchspiels Silkerode, Kirchen- kreis Südharz

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Silkerode, Bockelnhagen und Zwinge werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Silkerode“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Nordhausen, den 21. Februar 2003

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Südharz

L.S.

Stauss
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Bildung des Kirchspiels Silkerode zu.

Magdeburg, den 25. Februar 2003
Pr (R)-0432

Andrae
Konsistorialpräsidentin

L.S.

67. Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden St. Blasii-Petri-Nikolai und Beatae Mariae virginis in valle in Nordhausen zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasii-Altendorf in Nordhausen sowie die Auflösung des Kirchspiels St. Blasii-Petri-Altendorf, Kirchenkreis Südharz

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Abs. 3 des Kirchspielgesetzes wird mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels St. Blasii-Petri-Altendorf in Nordhausen und nach Anhörung der Visitationskommission des Kirchenkreises sowie der zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasii-Petri-Nikolai und Beatae Mariae virginis in valle in Nordhausen werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen:

„Evangelische Kirchengemeinde St. Blasii-Altendorf in Nordhausen“.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde St.Blasii-Altendorf in Nordhausen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden St.Blasii-Petri-Nikolai und Beatae Mariae virginis in valle in Nordhausen.

(3) Das bisherige Evangelische Kirchspiel St.Blasii-Petri-Altendorf, bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasii-Petri-Nikolai und Beatae Mariae virginis in valle in Nordhausen, ist damit aufgehoben

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Nordhausen, den 21. Februar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Südharz

L.S. Stauss
Der Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Vereinigung der Kirchengemeinden St. Blasii-Petri-Nikolai und Beatae Mariae virginis in valle in Nordhausen zur Kirchengemeinde St.Blasii-Altendorf in Nordhausen sowie der Aufhebung des Kirchspiels St.Blasii-Petri-Altendorf zu.

Magdeburg, den 25. Februar 2003
Pr (R)-0402-1

Andrae
Konsistorialpräsidentin

L.S.

68. Urkunde

über die Aufhebung des Kirchspiels Matthäus und Kreuz Magdeburg sowie über die Erweiterung des Kirchspiels Magdeburg-West, Kirchenkreis Magdeburg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und § 2 Abs. 2 des Kirchspielgesetzes wird auf den Antrag des örtlichen Beirates der Matthäusgemeinde und mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels Magdeburg-West folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Das Evangelische Kirchspiel Matthäus und Kreuz Magdeburg, bestehend aus der Matthäusgemeinde Magdeburg und der Kreuzgemeinde Magdeburg, wird aufgehoben.

(2) Die Evangelische Matthäusgemeinde Magdeburg und die Evangelische Kreuzgemeinde Magdeburg führen im Zusammenhang mit der in Absatz 1 bezeichneten Kirchspielaufhebung nach der Anleitung des Kirchlichen Verwaltungsamtes eine Vermögensauseinandersetzung durch.

§ 2

Das Evangelische Kirchspiel Magdeburg-West wird um die Matthäusgemeinde Magdeburg erweitert.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Magdeburg, den 25. Februar 2003
Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Magdeburg

L.S. Zachhuber
Die Vorsitzende
des Kreiskirchenrates

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stimmt der Aufhebung des Kirchspiels Matthäus und Kreuz Magdeburg sowie der Erweiterung des Kirchspiels Magdeburg-West um die Matthäusgemeinde Magdeburg zu.

Magdeburg, den 26. Februar 2003
Pr (R)-0432

Andrae
Konsistorialpräsidentin

L.S.

69. Errichtung und Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Überführung von Pfarrstellen auf die Ebene des jeweiligen Kirchspiels.

Magdeburg, den 24. Februar 2003
P-AE- 3455/03

Für das Konsistorium
Wilker

Aufhebung von Pfarrstellen

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Magdeburg mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben:

- Pfarrstelle der St. Sebastiansgemeinde,
- Pfarrstelle der Christusgemeinde,
- Pfarrstelle der Eustachius- und Agathegemeinde,
- II. Pfarrstelle der St. Stephanigemeinde,
- I. Pfarrstelle der St. Gertraudengemeinde,
- Pfarrstelle der St. Laurentiusgemeinde und
- Pfarrstelle der Martinsgemeinde.

Überführung von Pfarrstellen auf die Ebene des jeweiligen Kirchspiels

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Magdeburg mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. Januar 2003 auf die Ebene des jeweiligen Kirchspiels überführt:

- I. Pfarrstelle des Kirchspiels Altstadt-Martin (Bereich der bisherigen I. Pfarrstelle der Altstadtgemeinde),
- II. Pfarrstelle des Kirchspiels Altstadt-Martin (Bereich der bisherigen II. Pfarrstelle der Altstadtgemeinde),
- I. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Süd (Bereich der bisherigen I. Pfarrstelle der St. Ambrosiusgemeinde),
- II. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Süd (Bereich der bisherigen II. Pfarrstelle der St. Ambrosiusgemeinde),
- III. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Süd (Bereich der bisherigen Pfarrstelle der St. Michaelgemeinde),
- Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Ottersleben (Bereich der bisherigen Pfarrstelle der St. Stephanigemeinde),
- Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg Süd-Ost (Bereich der bisherigen Pfarrstelle der St. Gertraudengemeinde in Magdeburg-Salbke),
- I. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Nord (Bereich der bisherigen I. Pfarrstelle der Hoffnungsgemeinde),
- II. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Nord (Bereich der bisherigen II. Pfarrstelle der St. Nicolaigemeinde),
- III. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Nord (Bereich der bisherigen II. Pfarrstelle der Hoffnungsgemeinde),
- IV. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Nord (Bereich der bisherigen I. Pfarrstelle der St. Nicolaigemeinde),
- Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg Stadtfeld-Diesdorf (Bereich der bisherigen Pfarrstelle der Markusgemeinde),

- I. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-West (Bereich der bisherigen I. Pfarrstelle der Paulusgemeinde),
- II. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-West (Bereich der bisherigen Pfarrstelle der Matthäusgemeinde) und
- III. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-West (Bereich der bisherigen II. Pfarrstelle der Paulusgemeinde).

C. Personalnachrichten

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Frau **Christiane Bertling** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Kölleda, Kirchenkreis Sömmerda, mit Wirkung vom 1. September 2002.

Gewählt und berufen wurde:

der Pfarrer **Martin Herzfeld** aus Halle, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, zum Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Henneberger Land mit Wirkung vom 1. November 2002.

Übertragen wurde:

dem Pfarrer **Martin Herzfeld** aus Halle, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, nachdem er zum Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Henneberger Land gewählt und berufen worden ist, die I. Pfarrstelle der Kreuzgemeinde in Suhl, Kirchenkreis Henneberger Land, mit Wirkung vom 1. November 2002,

der Pfarrerin **Magdalena Wohlfahrt**, zuletzt freigestellt, die Pfarrstelle Kirchheilingen, Kirchenkreis Mühlhausen, mit Wirkung vom 1. März 2003.

Abberufen wurden:

der Pfarrer **Rasmus Berttram**, bisher Inhaber der I. Pfarrstelle St. Ulrici in Sangerhausen, Kirchenkreis Eisleben, gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 des Pfarrdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 2002,

der Pfarrer **Gerhard Reuther**, bisher Inhaber der II. Pfarrstelle der Domgemeinde in Stendal, Kirchenkreis Stendal, gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. Februar 2003.

In den Wartestand:

die Pfarrerin **Barbara Bürger**, zuletzt freigestellt, am 1. März 2003.

Heimgerufen wurde:

der Pfarrer i.R. **Heinz Heß**, geboren am 2. November 1922, zuletzt Inhaber der I. Pfarrstelle Schönebeck, St. Jacobi, Kirchenkreis Egel, am 13. Februar 2003.

D. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen. Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu unterrichten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

Propstsprengel Altmark

Kirchenkreis Stendal

Pfarrstelle Arneburg

8 Predigtstätten, 938 Gemeindeglieder

Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat

Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Stendal

I. Pfarrstelle Arendsee

5 Predigtstätten, 1.100 Gemeindeglieder

Stellenumfang 90 %

Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat

Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter „E“)

Kirchenkreis Stendal

Pfarrstelle Kläden

9 Predigtstätten, 976 Gemeindeglieder

Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat

Dienstwohnung vorhanden

Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(Erscheinungstag 15. März 2003)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 2) werden die im Folgenden genannten freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, zu richten.

Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zu erklären.

Pfarrer und Pastorinnen, die noch nicht fünf Jahre Pfarrstelleninhaber sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung vorher abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Konsistoriums/des Landeskirchenrates nachzuweisen.

Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen erfolgt nach Absprache mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der nachstehenden Kurzform. Weitere Informationen zur Ausschreibung können dem November-Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entnommen werden. Für einzelne Pfarrstellen können sie auch im Konsistorium Magdeburg abgerufen werden.

1. Bettenhausen/Helmersdorf, Superintendentur Meiningen, 98617 Meiningen, Neu-Ulmer-Str. 25 b, (03693/840923, Fax: 03693/840927), mit den Kirchengemeinden Bettenhausen (inkl. Gleimershausen), Gerthausen, Helmshausen, Schafhausen, Seeba und Wohlmuthausen, Besetzungsrecht Landeskirchenrat
2. Eisenach VII (Paul-Gerhardt-Bezirk) (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Superintendentur Eisenach-Gerstungen, 99817 Eisenach, Obere Predigergasse 1, (03691/203432, Fax: 03691/881552), im ständigen Wahlrecht der Kirchengemeinde

3. Friemar, Superintendentur Gotha, 99867 Gotha, Myconiusplatz 2, (03621/302690, Fax: 03621/302695), mit den Kirchengemeinden Friemar, Pferdingsleben, Tröchtelborn und Töttelstädt, Wahlrecht der Kirchengemeinde
4. Geraberg, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, 99310 Arnstadt, Pfarrhof 10, (03628/740965, Fax: 03628/740962), mit den Kirchengemeinden Angelroda, Elgersburg, Geraberg, Martinroda und Neusiß, Wahlrecht der Kirchengemeinde
5. Reurieth, Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, 98646 Hildburghausen, Schleusinger Str. 19, (03685/706602, Fax: 03685/709655), mit den Kirchengemeinden Beinerstadt, Dingsleben, Reurieth und St. Bernhard, Wahlrecht der Kirchengemeinde
6. Sonneberg IV (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Sonneberg, 96515 Sonneberg, Kirchstr. 20, (03675/753000, Fax: 03675/7530015), Wahlrecht der Kirchengemeinde
7. Weimar III, Superintendentur Weimar, 99423 Weimar, Herderplatz 8, (03643/851518, Fax: 03643/851519), mit den Kirchengemeinden Weimar und Weimar-Tiefurt, im ständigen Wahlrecht der Kirchengemeinde

Eisenach, den 20. Februar 2003
(4443/20.02.)

Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

nenausbildung der Neinstedter Anstalten bestimmt ist. Die Freude war groß, denn dadurch ist es möglich, die Ausbildung von Frauen und Männern bei uns in Neinstedt zu Mitarbeitern in verschiedenen kirchlichen und diakonischen Bereichen wesentlich zu unterstützen.

Gott segne Geber und Gaben.

Neinstedt, den 3. Februar 2003

Pfarrer Jürgen Wieggrebe
Vorsteher der Neinstedter Anstalten

E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

6. Freie Stellen

Kirchenkreis Stendal I. Pfarrstelle Arendsee

Die Kirchengemeinden des Kirchspiels Am Arendsee und der Gemeinde Kläden suchen zum 1. Juli 2003 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Der Dienst geschieht vom regionalen Zentrum Arendsee aus und bezieht die Dorfgemeinden mit ein. Im Dienstgebiet liegen ein Altersheim und eine Mutter-Kind-Kurklinik.

Neben der Verkündigung und Seelsorge spielen die Öffentlichkeitsarbeit an der romanischen Klosterkirche St. Marien (Straße der Romanik), die Zusammenarbeit mit beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern (Arbeit mit Kindern und Familien, Kirchenmusik, Besuchsdienst, Öffentlichkeitsarbeit) sowie die Jugendarbeit eine besondere Rolle. Außerdem wird eine regionale Zusammenarbeit mit dem benachbarten Pfarrbereich gepflegt.

Wir suchen eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/der sich gern an die Arbeit zusammen mit den Menschen im ländlich geprägten Raum macht und im Team der verschiedenen Mitarbeiter wirken möchte. Arendsee liegt mit ca. 3000 Einwohnern ganz im Norden der Kirchenprovinz Sachsen, hat eine Grund- und Sekundarschule und bietet auch eine sonstige Grundversorgung. Das Pfarrhaus liegt verkehrsberuhigt am Markt. Im Sommer ziehen der Arendsee und die Klosterkirche viele Besucher an.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Superintendent Kleemann, Am Dom 18, 39619 Stendal, Tel.Nr.: 03931-216364.

7. Kollektendank der Neinstedter Anstalten

Ganz herzlich möchte ich mich für die am 22.09.02 gesammelte Kollekte in Höhe von 19.906,68 Euro bedanken, die für die Diako-

